

Für die freien Hilfskassen kommt noch ein weiteres Moment in Betracht, das hier nicht unerwähnt bleiben darf. Als Erkrankungsfälle und als Krankentage sind nur diejenigen gezählt worden, für welche Krankengeld zu entrichten war, wogegen leichte Erkrankungen mit ärztlicher Behandlung und Verordnung von Arznei ohne Krankengeldzahlung außer Betracht zu bleiben hatten. Bei den freien Hilfskassen gab es bis Ende des Jahres 1892 Fälle der letzteren Art überhaupt nicht, da ihnen bekanntlich nachgelassen war, statt der freien ärztlichen Behandlung und Medizin erhöhte Krankengelder zu gewähren. Infolge dessen sind nach den statistischen Aufzeichnungen bei den freien Hilfskassen scheinbar mehr Erkrankungen und mehr Krankentage beobachtet worden, als bei den übrigen Kassen. Ob und inwieweit dadurch die Durchschnittszahlen für die Dauer einer Erkrankung sich geändert haben, entzieht sich der genaueren Beurtheilung.

6. Sterbefälle.

Nach den §§ 20, 21, 28, 64, 72 und 73 des R.V.G. haben die Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen, die Baukrankenkassen und die Innungskrankenkassen ihren Mitgliedern für den Todesfall ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes zu gewähren. In das Ermessen der gedachten Kassen bleibt es gestellt, das Sterbegeld eines Mitgliedes auf den vierzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes zu erhöhen, überdies aber auch beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Mitgliedes ein Sterbegeld zu gewähren, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis stehen, auf Grund dessen ihnen Anspruch auf Sterbegeld zusteht. Das Sterbegeld für eine nicht selbst versicherte Ehefrau soll jedoch zwei Drittel, dasjenige für ein nicht selbst versichertes Kind die Hälfte desjenigen Betrages nicht übersteigen, welcher für das Mitglied an Sterbegeld zu gewähren sein würde.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder der freien Hilfskassen kann nach § 12 Absatz 3 des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

Die Verbindung der Sterbegeldversicherung mit der Krankenversicherung erscheint zwar allgemein aus technischen Gründen unzulässig, weil die Krankenversicherung auf dem Umlageverfahren, die Sterbegeldversicherung aber auf dem Deckungsverfahren sich aufbaut; da es sich aber bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen um Gewährung verhältnißmäßig niedriger Sterbegeldbeträge handelt, da überdies infolge des Versicherungszwanges der für die Sterbegeldversicherung günstige Bezug jüngerer Elemente zum Versicherungsbestande niemals aufhören kann, und da endlich das Sterbegeld nicht alle Mitglieder erhalten, sondern nur diejenigen, welche als Kassenmitglieder sterben*, oder bei denen der Tod infolge derselben Krankheit, zufolge deren sie zuletzt unterstützt wurden, vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eintritt, so können der Krankenversicherung aus ihrer Verbindung mit der Sterbegeldversicherung irgend welche Nachteile schwerlich erwachsen.

Statistische Nachweise über die Zahl der Sterbefälle mit Unterscheidung nach Kassenarten sind erst für die Zeit vom Jahre 1888 an zusammengestellt worden.

* Alle Diejenigen, deren Mitgliedschaft zur Krankenkasse erloschen ist, weil sie in den Genuß von Unfall- oder Invalidenrente getreten sind, erhalten kein Sterbegeld.

Die Resultate derselben weist die folgende Tabelle auf:

Tab. 22. Jahr.	Die Zahl der Sterbefälle bei den						
	Orts- ranken- kassen.	Betriebs- ranken- kassen.	Bau- ranken- kassen.	Innungs- ranken- kassen.	ein- geschrie- benen Hilfskassen.	landes- recht- lichen Hilfskassen.	sämmt- lichen ranken- kassen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Alle Mitglieder.							
1888	2231	1483	18	57	1115	497	5401
1889	2801	1577	16	83	1142	457	6076
1890	3241	1799	11	87	1088	521	6747
1891	3246	1583	10	66	915	431	6251
1892	3406	1665	17	76	815	428	6407
1893	3928	1827	23	97	585	3	6463
Männliche Mitglieder.							
1888	1722	1117	17	57	1001	443	4357
1889	2211	1168	16	81	1035	408	4919
1890	2530	1327	11	87	973	475	5403
1891	2466	1181	10	65	847	389	4958
1892	2597	1246	17	76	741	388	5065
1893	3015	1328	23	97	553	3	5019
Weibliche Mitglieder.							
1888	509	366	1	.	114	54	1044
1889	590	409	.	2	107	49	1157
1890	711	472	.	.	115	46	1344
1891	780	402	.	1	68	42	1293
1892	809	419	.	.	74	40	1342
1893	913	499	.	.	32	.	1444

Die Gemeindefrankenversicherungen waren hierbei außer Betracht zu lassen, da nur die organisirten Kassen Sterbegeld gewähren. Entsprechend der geringen Zahl weiblicher Mitglieder kommen die Baukrankenkassen und die Innungskrankenkassen nicht alljährlich in die Lage, Sterbegeld bezahlen zu müssen, während bei den übrigen Kassen regelmäßig eine mehr oder minder große Anzahl Sterbefälle zu verzeichnen sind.

Die Tabelle 23 zeigt für einzelne Kassen ganz bedeutende Schwankungen in den Verhältnißzahlen für die Häufigkeit der Sterbefälle. Es ist selbstverständlich, daß bei kleinen Gesamtheiten, wie sie die Versicherten der Baukrankenkassen, der eingeschriebenen und der landesrechtlichen Hilfskassen bilden, der Zufall bald günstigere, bald ungünstigere Verhältnisse herbeiführen wird. Die hohe Sterblichkeit bei den Hilfskassen ist aber wohl hauptsächlich aus dem höheren Alter ihrer Mitglieder zu erklären. Da gerade die freien Hilfskassen besonders viel Sterbefälle zu verzeichnen hatten, so liegt die Vermuthung nahe, daß seit dem Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung der Bezug insbesondere jüngerer Elemente zu den freien Kassen wesentlich nachgelassen hat, und daß infolge dessen die Altersverhältnisse der Mitglieder bei den freien Hilfskassen im Laufe der Jahre allmählich ungünstiger geworden sind.